



IFRS fokussiert

IFRS Foundation veröffentlicht überarbeitetes Due Process Handbook

Die Treuhänder der IFRS Foundation haben am 21. August 2020 eine überarbeitete Fassung des Handbuchs für den Konsultationsprozess veröffentlicht. Dieses sog. „Due Process Handbook“ legt die Verfahrensvorschriften für die Arbeit des International Accounting Standards Board (IASB) und des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) fest.

Die wichtigsten Änderungen betreffen

- Klarstellungen zu Rolle und Status von Agendaentscheidungen des IFRS IC sowie die Einfügung eines zusätzlichen Prozessschrittes hinsichtlich der Zustimmung des IASB zu solchen Agendaentscheidungen und
- die Aktualisierung des Prozesses der Auswirkungsanalyse (sog. „effect analysis“), die bei der Erarbeitung oder Änderung eines IFRS Standards durchzuführen ist.

Darüber hinaus optimieren die Änderungen die Konsultationserfordernisse für die Aufnahme von wesentlichen Projekten in das Arbeitsprogramm des IASB, erhöhen den erforderlichen Mindestumfang der Überprüfung für von der IFRS Foundation erstelltes Lehrmaterial und präzisieren die Überwachung des Due Process im Rahmen der Fortentwicklung der IFRS-Taxonomie.

Hintergrund

Das Due Process Handbook legt den ordnungsgemäßen Prozess dar, der vom IASB und vom IFRS IC in Bezug auf die Standardsetzung (d.h. die Neu- und Weiterentwicklung von IFRS Standards und Interpretationen), die Entwicklung von Materialien zur Unterstützung der konsistenten Anwendung der IFRS-Standards und die IFRS-Taxonomie zu befolgen ist. Die Überwachung der Einhaltung dieses Due Process durch IASB und IFRS IC obliegt den Treuhändern der IFRS Foundation. Konkret erfolgt dies durch deren Due Process Oversight Committee (DPOC).

Daneben überprüft das DPOC auch regelmäßig die Regelungen zum Due Process im Hinblick auf erforderliche Anpassungen und Ergänzungen, die u.a. auf sich fortentwickelte Konventionen sowie auf Anmerkungen von Interessengruppen zurückgehen können. Nachdem das Due Process Handbook zuletzt im Jahr 2013 überarbeitet worden war, hatte das DPOC im November 2017 mit einer neuerlichen Überprüfung des Handbuchs begonnen, um angesichts aktueller Entwicklungen in den Prozessen des IASB und des IFRS IC die Zweckmäßigkeit des Verfahrens weiterhin sicherzustellen. Im April 2019 wurde ein Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen am Handbuch veröffentlicht. Nach Erörterung der eingegangenen Kommentare hat das DPOC im Juni 2020 die Veröffentlichung des aktualisierten Handbuchs genehmigt, die dann Ende August 2020 erfolgt ist.

Die vorgenommenen Änderungen haben nicht zu einer grundlegenden Neufassung des Handbuchs geführt, sondern der nach Auffassung des DPOC grundsätzlich fundierte und solide Due Process wurde nur in einzelnen Aspekten angepasst, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

Die Änderungen im Einzelnen

Agendaentscheidungen des IFRS IC

Eine Agendaentscheidung ist die im IFRIC Update schriftlich niedergelegte Erläuterung des IFRS IC, warum eine bestimmte beim IFRS IC eingereichte Fragestellung nicht in sein Arbeitsprogramm aufgenommen wurde, wobei in diesem Zusammenhang häufig auch Hinweise zur Bilanzierung in die Erläuterung aufgenommen werden. Zielsetzung dieser Vorgehensweise ist es, trotz Verzichts auf die Erarbeitung einer Interpretation zu einer Verbesserung und Vereinheitlichung der Anwendung von IFRS Standards beizutragen. Ein häufiger Grund, eine bestimmte Fragestellung nicht in das Arbeitsprogramm aufzunehmen, besteht darin, dass die Prinzipien und Anforderungen in den einschlägigen Standards nach Ansicht des IFRS IC eine angemessene und ausreichende Grundlage für ein Unternehmen darstellen, um die erforderliche Rechnungslegung zu bestimmen. Zur Illustration dieser Sichtweise nimmt das IFRS IC i.d.R. Hinweise zur Anwendung der einschlägigen IFRS Standards in die Erläuterungen auf, deren (faktische) Bindungswirkung in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen war. Die entsprechende Überarbeitung des Due Process Handbook soll hier mehr Klarheit bringen.

Im Abschnitt 8 des Handbuchs wird verdeutlicht, dass Agendaentscheidungen (einschließlich aller darin enthaltenen zusätzlichen Erläuterungen) den IFRS Standards weder Vorschriften hinzufügen noch diese ändern können. Stattdessen legen die in einer Agendaentscheidung enthaltenen zusätzlichen Erläuterungen dar, wie die anwendbaren Grundsätze und Anforderungen der IFRS Standards auf den in der Agendaentscheidung beschriebenen Sachverhalt anzuwenden sind. Dies kann zusätzliche Erkenntnisse liefern, die das Verständnis eines Unternehmens in Bezug auf die Grundsätze und Anforderungen eines IFRS Standards verändern könnten. Aus diesem Grund könnte ein Unternehmen zu dem Ergebnis gelangen, dass es aufgrund einer Agendaentscheidung eine Bilanzierungsmethode ändern muss. Dabei ist gemäß

Gründe für die Aktualisierung des Due Process Handbook

Rolle und Status von Agendaentscheidungen des IFRS IC

den Ausführungen im Due Process Handbook ausdrücklich davon auszugehen, dass ein Unternehmen eine gewisse Zeit benötigen wird, um diese Entscheidung zu treffen und alle notwendigen Änderungen der Bilanzierungsmethode umzusetzen (z.B. zur Einholung neuer Informationen oder zur Anpassung seiner Systeme). Wie viel Zeit das Unternehmen hierfür benötigen wird, ist eine Ermessensfrage, die von den jeweiligen Fakten und Umständen im Einzelfall abhängt. Im Handbuch ist deshalb zwar auch keine genaue zeitliche Vorgabe enthalten; gleichwohl wird von einem Unternehmen erwartet, dass es eine sich aus einer Agendaentscheidung ergebende Änderung zeitnah umsetzt und, falls wesentlich, prüft, ob eine Anhangangabe im Zusammenhang mit der Änderung nach den IFRS Standards erforderlich ist.

Beobachtung

Im März 2018 hatte der IASB den Standardentwurf ED/2018/1 *Accounting Policy Changes* mit vorgeschlagenen Änderungen an IAS 8 veröffentlicht. Diese sahen Ausnahmen von der rückwirkenden Anwendung geänderter Bilanzierungsmethoden, die auf Agendaentscheidungen zurückgehen, vor. Aufgrund der erhaltenen Rückmeldungen sowie der oben dargestellten Ausführungen im Due Process Handbook hat der IASB in seiner Sitzung im Juni 2020 entschieden, dieses Projekt nicht fortzuführen.

Der Ablauf bis zur Veröffentlichung einer IFRS-IC-Agendaentscheidung wurde um einen neuen Prozessschritt ergänzt, gemäß dem der IASB vor der Veröffentlichung einer Agendaentscheidung seine Zustimmung geben muss. Konkret werden die IASB-Mitglieder gefragt, ob sie Einwände haben gegen (a) die Entscheidung des IFRS IC, eine bestimmte Fragestellung nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen, und gegen (b) die Schlussfolgerung des IFRS IC, dass die Agendaentscheidung den IFRS Standards keine Vorschriften hinzufügt oder diese ändert. Wenn mindestens vier IASB-Mitglieder Einspruch erheben, wird die Agendaentscheidung nicht veröffentlicht und der IASB entscheidet über das weitere Vorgehen.

Im Rahmen des allgemeinen Due Process veröffentlicht das IFRS IC zunächst eine vorläufige Agendaentscheidung und stellt diese zur öffentlichen Kommentierung, wobei die Kommentierungsfrist in der Regel 60 Tage beträgt. Nach Berücksichtigung dieser Kommentare wird das IFRS IC alternativ

- a) seine Entscheidung bestätigen und eine Agendaentscheidung veröffentlichen (vorbehaltlich der Zustimmung des IASB wie vorstehend beschrieben);
- b) seine Entscheidung revidieren und eine geänderte vorläufige Agendaentscheidung erneut zur Kommentierung vorlegen (wenn das IFRS IC eine erneute Vorlage für notwendig hält und die entsprechenden Kriterien des Handbuchs erfüllt sind);
- c) beschließen, die Fragestellung in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen; oder
- d) den Sachverhalt an den IASB verweisen.

Beobachtung

Im Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen am Handbuch war noch vorgesehen, dass auch der IASB die Möglichkeit bekommen sollte, eigene Agendaentscheidungen einschließlich zusätzlicher Erläuterungen veröffentlichen zu können. Dieser Vorschlag wurde jedoch zur Vermeidung zusätzlicher Komplexität und Gefahr der Verwirrung sowie aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zurückgezogen, da erwartet wurde, dass der IASB von dieser Möglichkeit nur sehr selten Gebrauch machen würde.

Auswirkungsanalyse bei der Erarbeitung oder Änderung eines IFRS Standards

Die Auswirkungsanalyse (sog. „effect analysis“) ist der Prozess des IASB zur Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen eines neuen oder geänderten IFRS Standards, der bei der Erarbeitung des neuen oder geänderten Standards durchzuführen ist. Das überarbeitete Handbuch spiegelt die jüngsten Entwicklungen in der Art und Weise wider, wie der IASB die zu erwartenden Auswirkungen neuer oder geänderter Vorschriften bewertet und darüber berichtet. Konkret wird im Handbuch nunmehr

„Effect analysis“
des IASB

- klargestellt, dass der Prozess der Auswirkungsanalyse während der gesamten Erarbeitung neuer oder geänderter Vorschriften stattfindet, zugeschnitten auf die Art dieser Vorschriften und den jeweiligen Stand ihrer Erarbeitung;
- betont, dass sich die Analyse des IASB weiterhin auf die Beurteilung konzentriert, wie sich die Abschlüsse infolge der neuen Vorschriften voraussichtlich ändern werden, ob diese Änderungen die Qualität der Abschlüsse verbessern werden und ob diese Änderungen angesichts der erwarteten Kosten gerechtfertigt sind – das Handbuch erläutert auch, dass der IASB bei der Beurteilung voraussichtlicher Auswirkungen gegebenenfalls und in angemessenem Umfang auch die Auswirkungen auf die Finanzstabilität berücksichtigt;
- erläutert, wie der IASB seine Einschätzung über die voraussichtlichen Auswirkungen während der gesamten Erarbeitungsphase der neuen Vorschriften darlegt.

Konsultationserfordernisse für die Aufnahme wesentlicher Projekte in das Arbeitsprogramm

Das Handbuch enthält die notwendigen Konsultationserfordernisse, bevor der IASB neue Projekte in sein Arbeitsprogramm aufnehmen kann. Das überarbeitete Handbuch optimiert diese Konsultationserfordernisse. Konkret wird verlangt, dass der IASB den IFRS Advisory Council und das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) konsultiert, bevor er ein wesentliches Projekt in sein Arbeitsprogramm aufnimmt (sowohl in das Forschungsprogramm als auch in das Standardsetzungsprogramm), sofern dieses Projekt bei der letzten Agendakonsultation nicht ausdrücklich enthalten war. Dagegen ist es nicht mehr erforderlich, dass der IASB den IFRS Advisory Council und das ASAF konsultiert, bevor ein Projekt aus dem Forschungsprogramm in das Standardsetzungsprogramm überführt wird, wenn dieses Projekt bei der letzten Agendakonsultation enthalten war.

Die Ergebnisse der letzten Agendakonsultation (2015 Agenda Consultation) für den Zeitraum 2016 bis 2021 wurden im November 2016 vom IASB veröffentlicht. Die nächste Agendakonsultation (2020 Agenda Consultation) wurde im September 2019 begonnen.

Lehrmaterial der IFRS Foundation

Die IFRS Foundation veröffentlicht auf ihrer Website Lehrmaterial zu den IFRS Standards, wie z.B. Webcasts und Artikel. Das Handbuch legt den Umfang der für dieses Lehrmaterial erforderlichen fachlichen Überprüfung je nach Art des Materials fest. Das überarbeitete Handbuch

- aktualisiert zwecks einer besseren Darstellung die allgemeinen Kategorien der im Handbuch spezifizierten Lehrmaterialien,
- erhöht die Mindestanforderung an fachlichen Überprüfungen, die für jede Kategorie von Lehrmaterial notwendig sind, und verlangt, dass alle Materialien mindestens einer Überprüfung durch einzelne IASB-Mitglieder unterzogen werden.

Überwachung des Due Process bei Fortentwicklung der IFRS-Taxonomie und weitere Änderungen

Das überarbeitete Handbuch präzisiert die Rolle des DPOC bei der Überwachung der Einhaltung des Due Process im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Inhalte der IFRS-Taxonomie. Dazu wird das DPOC in jeder seiner Sitzungen über die dem Due Process unterliegenden Veröffentlichungen der IFRS-Taxonomie (IFRS Taxonomy Update und IFRS Taxonomy Files) des jeweiligen Berichtszeitraums informiert. Daneben erhält das DPOC auch den Bericht über die jährliche Überprüfung der IFRS Taxonomy Consultative Group (ITCG) durch die Mitarbeiter der IFRS Foundation.

Schließlich wurden weitere kleinere Änderungen am Handbuch vorgenommen, etwa zum Aufgabenbereich des IFRS Advisory Council, der nicht mehr nur als technisches Beratungsgremium fungiert, sondern auch zu strategischen Themen berät, und der Zusammensetzung der Consultative Groups, die sich im Verlauf eines Projekts ändern kann, wenn in verschiedenen Phasen eines Projekts unterschiedliche Fachkenntnisse (und daher unterschiedliche Mitglieder) erforderlich sein sollten.

Weitere Änderungen

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: + 49 (0)69 75695 6581

E-Mail: jenberger@deloitte.de

Dr. Stefan Schreiber

Tel: + 49 (0)30 25468 303

E-Mail: stschreiber@deloitte.de

Kai Haussmann

Tel: + 49 (0)69 75695 6556

E-Mail: khaussmann@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.